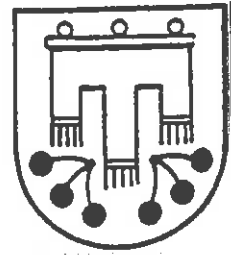
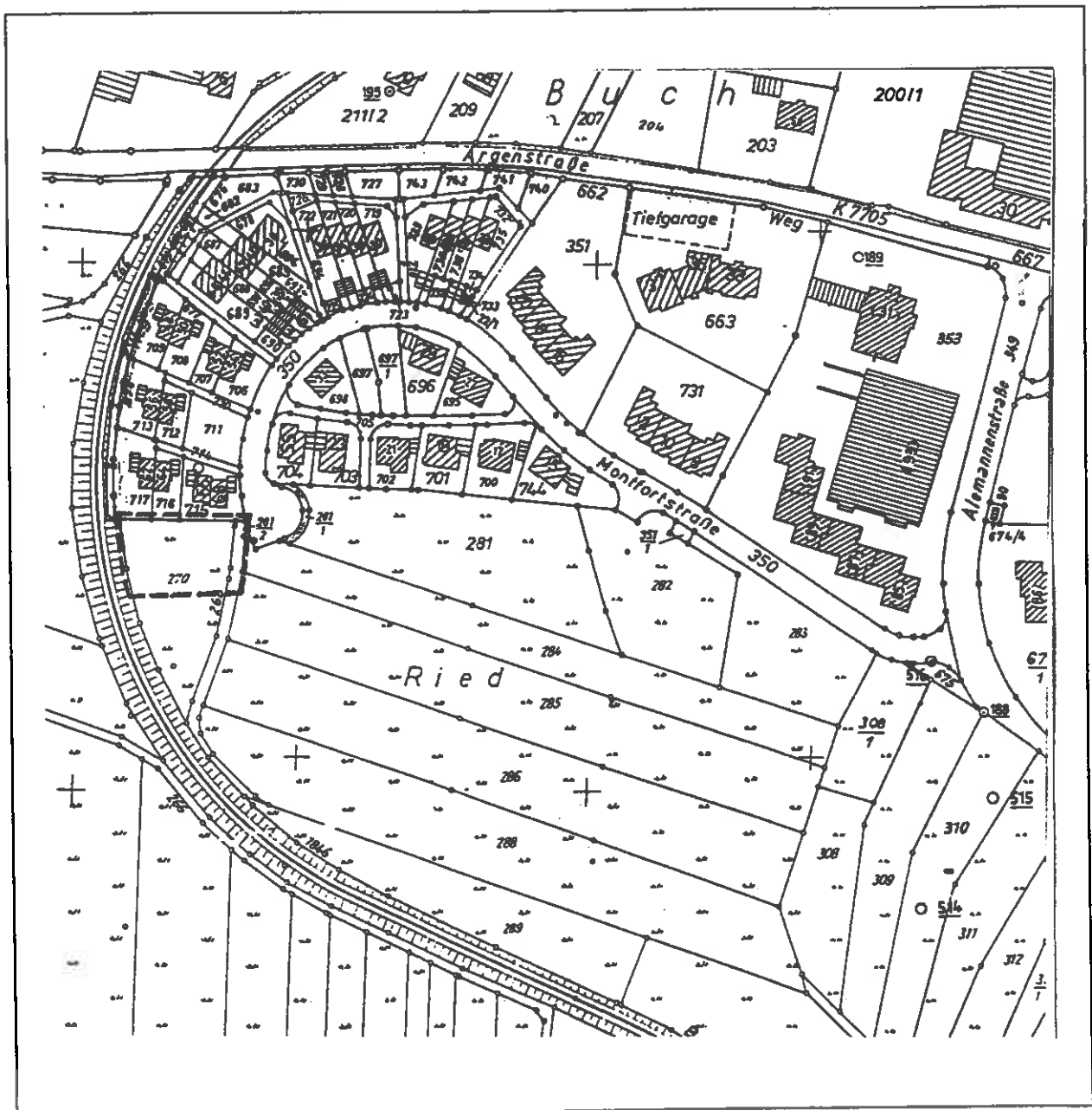


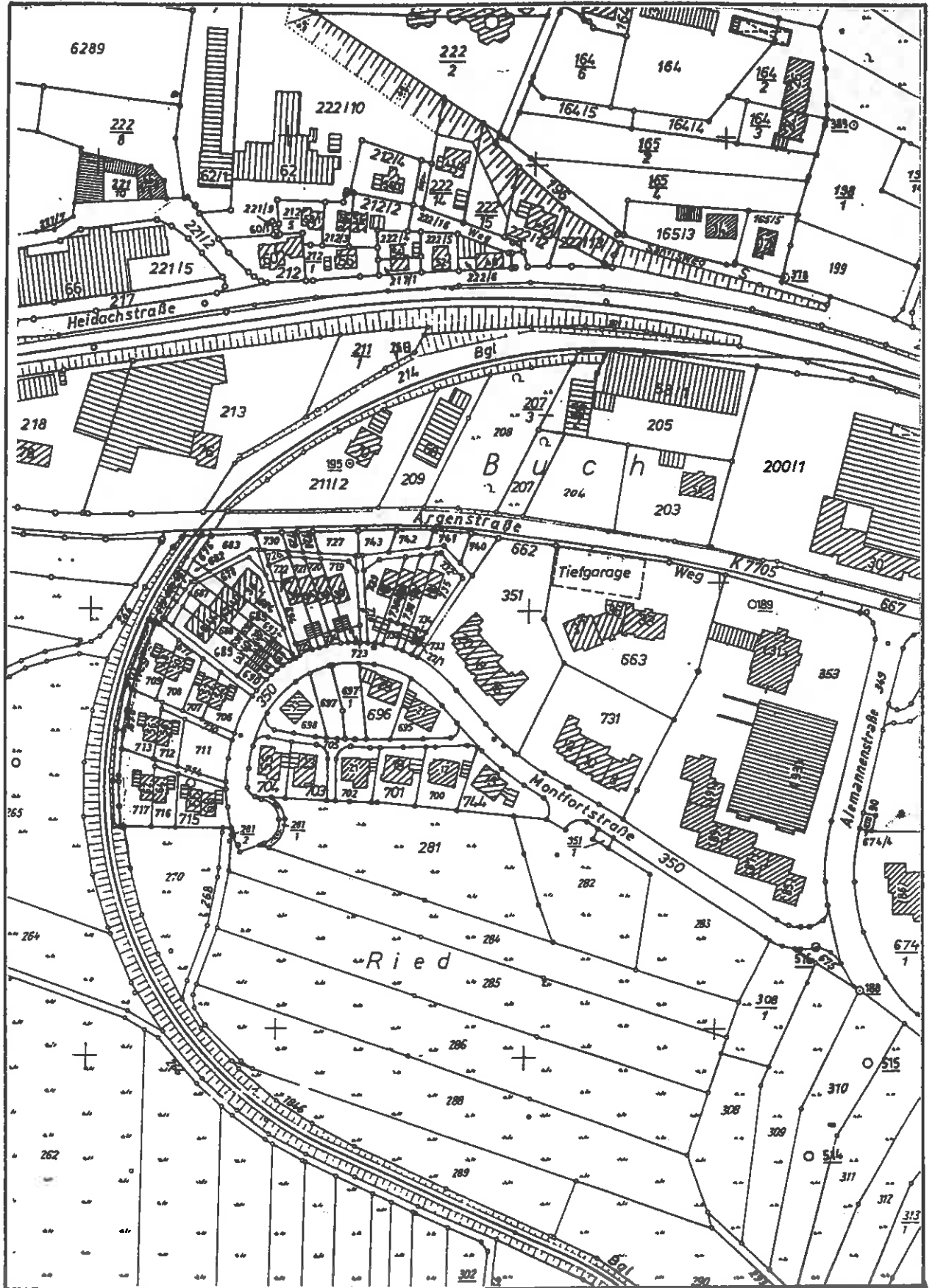
GDE. KRESSBRONN AM BODENSEE BODENSEEKREIS



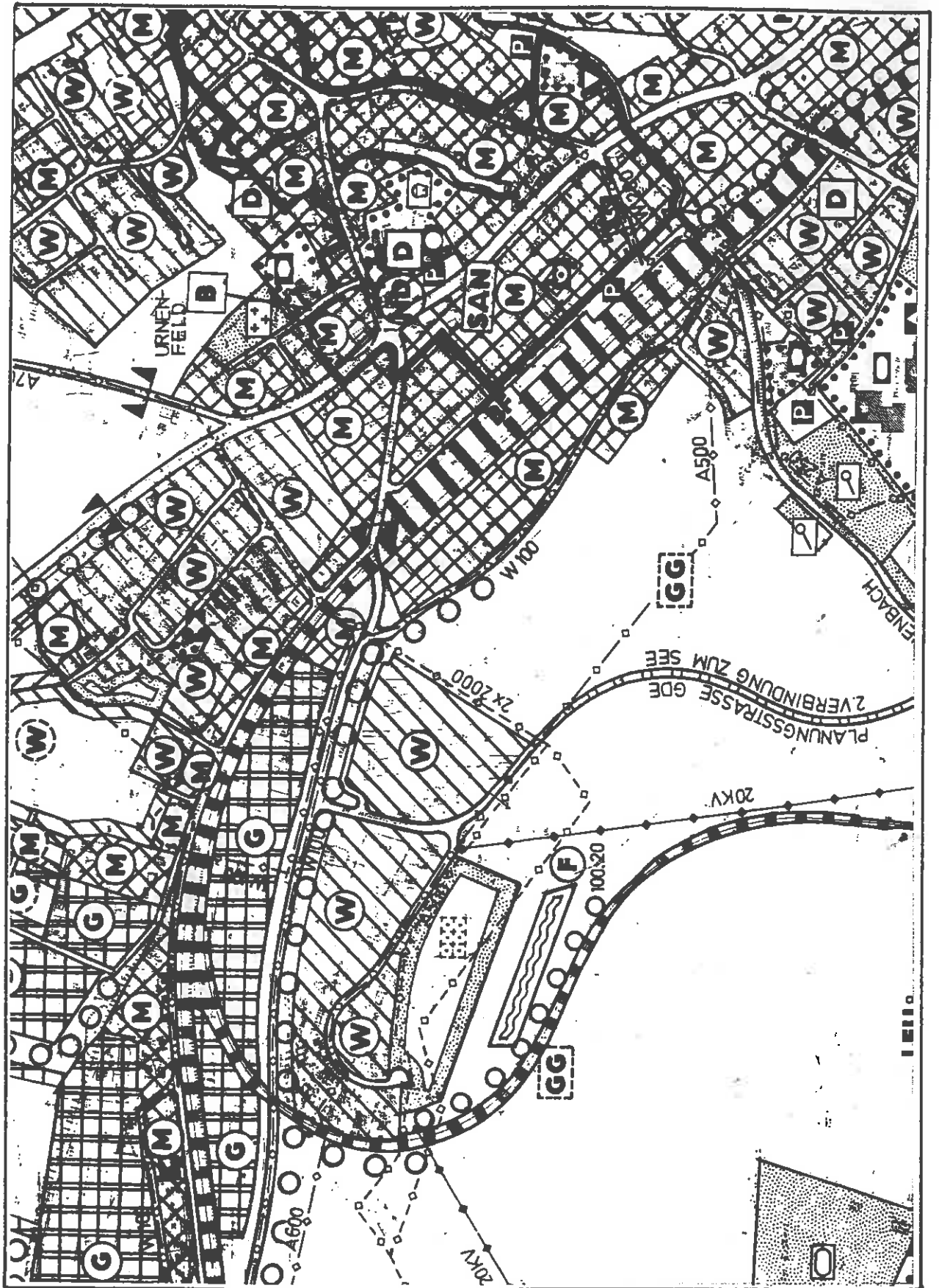
BEBAUUNGSPLAN "BUCH-SÜD III / ERWEITERUNG"



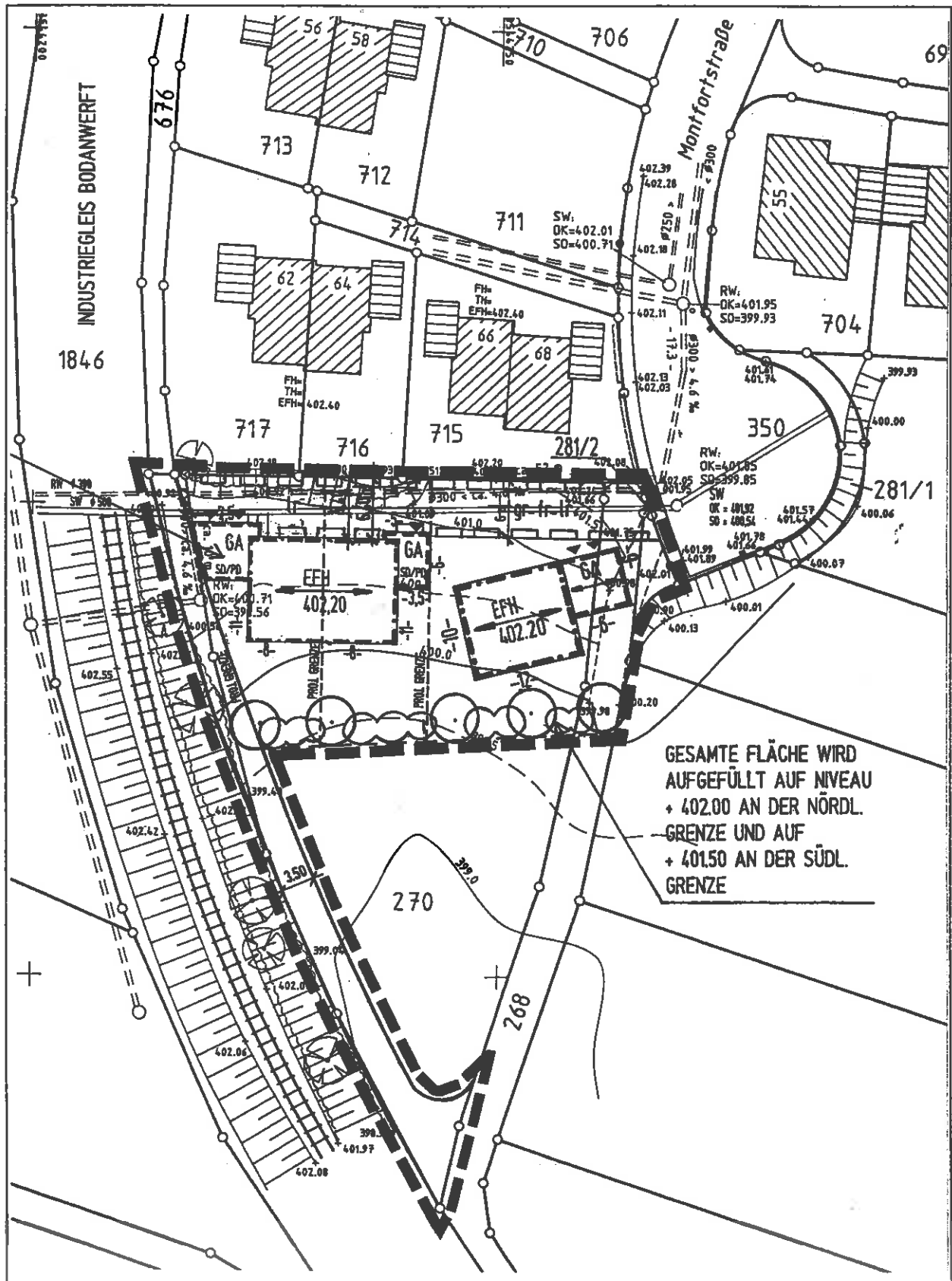
AUSSCHNITT AUS DER FLURKARTE
IM MASSTAB 1:2.500



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



LAGEPLAN unmasstäblich
zum Bebauungsplan BUCH-SÜD III-ERWEITERUNG



Datei-Nr.: BP-91197.TXT zum Lageplan Nr.3 vom 17.09.1996

T E X T L I C H E F E S T S E T Z U N G E N

BEBAUUNGSPLAN - ERWEITERUNG " BUCH - SÜD III "

GEMEINDE KRESSBRONN AM BODENSEE / BODENSEEKREIS

A. RECHTSGRUNDLAGE

- | | |
|--|------------------------------|
| 1.1 Baugesetzbuch (BauGB) | i.d.F. vom 08.Dezember 1986 |
| zuletzt geändert | am 08.April 1994 |
| 1.2 Maßnahmengesetz zum Baugesetz (BauGB-MaßnahmenG) | |
| | i.d.F. vom 22.April 1993 |
| 1.3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) | i.d.F. vom 23. Januar 1990 |
| zuletzt geändert | am 22.April 1993 |
| 1.4 Landesbauordnung (LBO) für Bad.-Württ. | i.d.F. vom 08. August 1995 |
| 1.5 Planzeichenverordnung (PlanzV) | i.d.F. vom 18. Dezember 1990 |

B. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet **WA** § 4 BauNVO

Im Allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 1 (5) BauNVO die unter § 4 (2) 2 BauNVO genannten Nutzungsarten **nicht** zulässig.

Im Allgemeinen Wohngebiet sind gemäß § 1 (6) 1 BauNVO Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO **nicht** Bestandteil des Bebauungsplans.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) 1 BauGB

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 16 (2) BauNVO bestimmt durch die im La-

geplan eingetragene Grundflächen- und Geschößflächezahl, der Zahl der Vollgeschosse und der Höhe baulicher Anlagen durch die Höchstgrenze von Außenwandhöhe WH und Firsthöhe FH (siehe Anlage 1).

Bei der Ermittlung der Geschößfläche ist gemäß § 20 (3) BauNVO Satz 2 die Fläche von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ausnahmsweise nicht mitzurechnen.

3. BAUWEISE § 9 (1) 2 BauGB

3.1. Es ist die offene Bauweise nach § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Es sind gemäß Eintragung im Lageplan nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zugelassen.

3.2. Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich gemäß § 23 (1) BauNVO aus der Eintragung von Baugrenzen im Lageplan.

3.3. Ein Vortreten über die Baugrenze von untergeordneten Gebäudeteilen wie in § 5 (6) LBO aufgeführt, kann im Einzelfall gemäß § 23 (3) BauNVO zugelassen werden, wenn dadurch die festgesetzte Grund- bzw. Geschossfläche nicht überschritten wird.

3.4. Die Stellung der baulichen Anlage ergibt sich durch parallele Anordnung zu den Baugrenzen und der Hauptfirstrichtung gemäß Eintragung im Lageplan. Abweichungen von untergeordneten Gebäudeteilen können als Ausnahme zugelassen werden.

4. FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN § 9 (1) 4 BauGB

4.1. Bauliche Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder auf den dafür eigens ausgewiesenen Flächen zugelassen, mit Ausnahme der nachfolgend unter Ziffer 4.2 genannten baulichen Anlagen. Einrichtungen und Anlagen für die Kleintierhaltung sind nicht zugelassen.

4.2. Sichtschutzwände bis 1,80 m Höhe aus Holz oder verputztem Mauerwerk sind bis zu einer Gesamtlänge von 5 m pro Grundstück zugelassen. Pergolen, überdachte Holzlegen, Gartenlauben bis jeweils 2,50 m mittlere Höhe bis Oberkante Konstruktion bzw. Dachhaut können ausnahmsweise gemäß § 31 (2) 2 BauGB zugelassen werden, wenn deren Grundfläche nicht mehr als 12 m² beträgt.

4.3. Abstellplätze für Boote, Wohnwagen und Mobilheime sind grundsätzlich ausserhalb von Gebäuden nicht zugelassen.

4.4. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, oder auf den dafür eigens ausgewiesenen Flächen zugelassen.

5. GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTE § 9 (1) 21 BauGB

Die durch das Plangebiet führenden Abwasserkanäle und elektrische unterirdische Leitungen (z.B. 20 kV Erdkabel) sind durch ein Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde zu sichern.

Die mit Geh- und Fahrrecht zusätzlich gekennzeichnete Fläche ist zugunsten des Hinterlegers belastet.

Diese Rechte sind sowohl durch Baulasten als auch durch Grunddienstbarkeiten zu sichern.

6. PFLANZGEBOT BZW. PFLANZBINDUNG § 9 (1) 25 BauGB

Die zur Ortsrandeingrünung ausgewiesenen Baumstandorte sind mit hochstämmigen Laubbäumen heimischer Art wie z.B. Obstbäume, Spitzahorn, Gemeine Esche, Vogelkirsche, Sandbirke, Eberesche, Linde etc. zu bepflanzen. Abweichungen vom Standort sind bis zu 2 m möglich.

Die Bäume sind zur Eingrünung des Ortsrands mit einheimischen Sträuchern wie blutroter Hartriegel, wolliger Schneeball, Liguster und Pfaffenhütchen zu unterpflanzen.

Die Bäume sind nach Fertigstellung der baulichen Massnahme in der darauffolgenden Pflanzzeit zu setzen.

7. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN § 9 (1) 26 BauGB

Die privaten Grünflächen sind durch Aufschüttung höhengleich an die angrenzenden Verkehrs- bzw. Erschließungsflächen anzupassen. Stützmauern sind nicht zugelassen. An der südlichen Grundstücksgrenze ist eine entsprechende Aböschung auf Fst. 270 herzustellen.

8. HÖHENLAGE § 9 (2) BauGB

Die Höhenlage der baulichen Anlage richtet sich nach der Höhenlage der Erschließungsstraße bzw. des Gehwegs. Gemäß § 18 (1) BauNVO ist der Bezugspunkt im Gebäude die Oberkante Rohdecke des Erdgeschosses (siehe Anlage 1).

Höhenabweichungen bis o.20 Meter sind unter der Voraussetzung des § 31 (2) 3 BauGB im Einzelfall möglich.

C. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN § 74 (1) 1 LBO

1.1. Die Dächer sind mit einem symmetrischen Satteldach auszuführen (siehe Anlage Blatt Nr.1). Dachneigung entsprechend der Eintragung im Lageplan. Sofern die Dachneigung von Garagen und sonstigen Nebengebäuden nicht dem Hauptdach angepaßt werden kann, ist die zulässige Dachneigung mit mindestens 20 Grad auszuführen. Ausnahmen bei Garagen und Nebengebäuden in Form von Pultdächern, die an das Hauptgebäude angebaut sind, sind zugelassen.

1.2. Dachvorsprünge sind traufseitig mit mindestens 60 cm Überstand, giebelseitig und bei Nebenanlagen mit mindestens 30 cm auszubilden. Dachvorsprünge bis höchstens 1.0 m können als Ausnahme außerhalb der Baugrenzen zugelassen werden.

1.3. Dachaufbauten (siehe Anlage Blatt Nr. 2)

Dacheinschnitte ohne Überdeckung von Dachaufbauten sind nicht zugelassen. Dachaufbauten sind als Einzelgauben nur in Form von Giebelgauben zugelassen.

Die Breite von Dachgauben ist auf maximal 2.0 m begrenzt.

Die Gesamtbreite darf nicht mehr als 1/3 der dazugehörenden Trauflänge betragen. Es ist ein Mindestabstand untereinander von 1 m, vom seitlichen Dachrand 2.5 m und vom First 1 m einzuhalten. Bei Doppelhäusern ist ein Mindestabstand von 1.25 m von der gemeinsamen Trennwand gemäß § 8 (3) LBOAVO einzuhalten.

Die Ansichtsfläche der Einzelgaube darf maximal 4.0 m² betragen, und die Ansichtshöhe bis OK Dachhaut maximal 1.50 m. Bei Doppelhäusern ist das gemeinsame Dach Bezugsfläche der Festsetzung.

Bei Zwerchgiebel kann im Einzelfall hinsichtlich der Giebelbreite und der Ansichtsfläche eine Ausnahme gemacht werden, sofern dieser im Bereich der Gebäudemitte angeordnet ist, die Breite höchstens 3.5 Meter, und der Abstand zum First mind. 1.0 m beträgt (siehe Anlage 2). Zwerchgiebel sind bei Doppelhäusern unzulässig.

1.4. Die Dächer und Dachgauben sind einheitlich mit braun, braunroten oder naturroten Dachziegeln oder Dachsteinen einzudecken.

1.5. Die Fassaden sind überwiegend als Putzfassaden zu gestalten. Zur Fassadengliederung sind Außenwandverkleidungen nur in Holz zugelassen.

Nebenanlagen sind sinngemäß dem Hauptgebäude anzupassen. Diese können auch in Holzkonstruktion ausgeführt werden, sofern Belange des Brandschutzes nicht entgegenstehen.

1.6. Bei Doppelhäusern hat die Gestaltung von Dach, Dachneigung, Dachaufbauten und Fassaden einschließlich der Art und Weise von Fenster- und ggf. Sprossenteilung einheitlich zu erfolgen.

Die verwendeten Baustoffe sind, sofern diese die Außengestaltung beeinflussen, einheitlich anzuwenden.

1.7. Garagentore sind nur in holzverschalter Ausführung zugelassen.

2. GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN § 74 (1) 3 LBO

2.1. Einfriedungen

Sofern Grundstücke entlang öffentlicher Straßen und Wege eingefriedet werden, sind nur Hecken und offene Einzäunungen bis zu einer Höhe von max. 0.80 m zugelassen. Einfriedungen und Sichtschutzwände entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind mindestens 1.0 m an Erschließungsstraßen und 0.5 m an Fußwegen hinter der Grundstücksgrenze anzuordnen. Der notwendige Hausvorbereich zwischen Garage, Stellplatz und der Erschließungsstraße darf nicht eingefriedet oder abgeschrankt werden. Nadelgehölze wie z.B. Thuja sind als Einfriedigung nicht zugelassen.

2.2. Stellplätze, Zufahrten und Hauszugänge

Aneinander angrenzende Garagenvorbereiche oder Stellplätze sind einheitlich zu gestalten. Eine Abtrennung ist nicht zugelassen, weder untereinander, noch zur öffentlichen Straße.

Beläge für Stellplätze sind wasserdurchlässig herzustellen, z.B. Rasenfugenpflaster, etc.

2.3. Freiflächen

Die unbebauten Flächen sind mit Ausnahme der Stellplätze, Zufahrten und Hauszugänge als Grünflächen oder als Hausgärten anzulegen und zu unterhalten.

3. GEBÄUDEHÖHEN § 74 (1) 1 LBO

Die Gebäudehöhe wird durch die höchstzulässige Außenwandhöhe (WH), Firsthöhe (FH) und die Dachneigung bestimmt.

Als Außenwandhöhe gilt das Maß von der festgelegten Erdgeschoß-Rohfußbodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut.

Als Firsthöhe gilt das Maß vom Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bis zur Oberkante Firstziegel (siehe Anlage 1).

Ergeben sich bei der traufseitigen Außenwand durch Vor- oder Rücksprünge unterschiedliche Höhen, so ist die im Mittel gemessene Wandhöhe maßgebend. Unterer Bezugspunkt für diese Höhen ist die festgesetzte Erdgeschoß-Rohfußbodenhöhe (EFH).

Sofern durch Eintragung im Bebauungsplan nichts anderes bestimmt ist, ist die Erdgeschoß-Rohfußbodenhöhen der einzelnen Gebäude mit maximal +20 cm über Niveau der dazugehörigen Erschließungsstraße festgelegt. Die festgesetzten Höhen sind mit Fertigstellung der Erschließungsplanung beim Tiefbauamt der Gemeinde auf Übereinstimmung zu überprüfen.

D. HINWEISE

1. IMMISSIONEN infolge Landwirtschaft

Angrenzend an das Plangebiet erstrecken sich Flächen für die Landwirtschaft. Es wird auf die zu erduldenen nutzungsbedingten Störeinflüsse hingewiesen.

2. HÖHENAUFNAHMEN

Die im Lageplan dargestellten Höhenlinien und Einzelhöhen sind vor Beginn der Objektplanung an Ort und Stelle zu prüfen und mit der Erschließungsplanung der Gemeinde abzustimmen.

Bei Widersprüchen oder Unstimmigkeiten der Inhalte im Bebauungsplan setzt die Baurechtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde die erforderlichen Angaben fest.

3. SONSTIGE PLANUNGSHINWEISE

Das Kellergeschoß kann nicht im Freispiegel der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden, da die höhenmäßigen Voraussetzungen fehlen. Das Gebiet ist Rückstau gefährdet. Sämtliche unter dem Straßenniveau geplanten Abwasser-Ablaufstellen sind über eine Hebeanlage gemäß DIN 1986 anzuschließen.

Die Baugrundverhältnisse sind schlecht. Es handelt sich um amoorige Schichten. Eine Baugrunduntersuchung zur Feststellung der Tragfähigkeit bzw. der Gründungsart für die entsprechende Baumaßnahme ist erforderlich und vom Bauantragsteller in Auftrag zu geben. Eine Kostenübernahme durch den Erschließungsträger erfolgt nicht.


Das Gelände ist im Zuge einer Bebauung aufzufüllen auf das Niveau der vorhandenen Erschließungsstraße bzw. der nördlich anschließenden Grundstücksgrenze der bestehenden Gebäude. Das sind unter Umständen bis zu 2.20 m Höhe.

Aufgestellt vom Planfertiger:

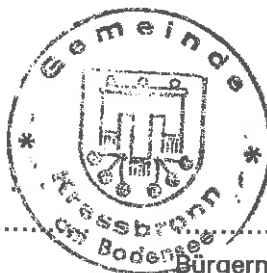
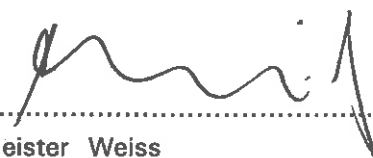
Gebilligt vom Gemeinderat:

Kressbronn am 17. September 1996

Kressbronn am 17. September 1996



Dipl.-Ing. Fakler
Architekturbüro Fakler-Binder

Bürgermeister Weiss
Gemeinde Kressbronn

B E G R Ü N D U N G

zur Bebauungsplan - Erweiterung " BUCH - SÜD III" Gemeinde Kressbronn

1. BEGRÜNDUNG DER ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Der vorliegenden Fassung liegt die folgende Erweiterung zugrunde :

Der bestehende Bebauungsplan BUCH-SÜD III wird im äussersten südwestlichen Bereich am Ende der bestehenden Wendeplatte der Montfortstraße um 2 Baugrundstücke erweitert.

Bedingt durch die allgemeine Bauplatznot ist die Gemeinde bemüht, alle nur sich bietenden Möglichkeiten im Bereich vorhandener Wohnbebauung zu nützen, um weitere Bauplätze zur Verfügung stellen zu können.

Nachdem die Gemeinde auf diesem Grundstück augenblicklich den neuen Entlastungskanal verlegt, ist die abwassertechnische Entsorgung gewährleistet. Die Entwässerung des Untergeschosses ist jedoch nicht im Freispiegel möglich, sondern muß über eine Hebeanlage entwässert werden. Die verkehrliche Erschließung ist ebenfalls über die Wendeplatte ohne weitere Baumaßnahmen sichergestellt.

Da alle technischen Voraussetzungen zur Erschließung gegeben sind, und hierdurch keine zusätzlichen Kosten für die Gemeinde entstehen, hat der Gemeinderat am 23.Oktober 1991 die Erweiterung des Bebauungsplans im vorgenannten Sinne beschlossen.

Diese Entscheidung ist von öffentlichem Interesse getragen nachdem einmal nachweislich der Bedarf an Wohnungen gegeben ist und es politischer Wille des Gesetzgebers ist, das Bauen zur Schaffung von Wohnraum zu erleichtern. Dies kommt insbesondere im Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz zum Ausdruck.

2. ENTWICKLUNG DES BEBAUUNGSPLANS AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan weist in diesem Bereich eine Kleingartensiedlung aus. Die geringfügige Erweiterung der angrenzenden Wohnbaufläche steht nicht im Widerspruch zu den Entwicklungszielen des Flächennutzungsplans.

3. ZIEL DES BEBAUUNGSPLANS

Der Bebauungsplan ermöglicht in verkehrsberuhigter Lage Bauplätze zu schaffen, deren Erschließung durch bereits bestehende Einrichtungen weitgehend gesichert ist.

4. ZWECK DES BEBAUUNGSPLANS

Der Bebauungsplan sichert die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich. Das Gebiet schließt sich an die bestehende Siedlung "Buch-Süd III" an.

Nachdem der vorliegende Bebauungsplan- Entwurf dieses Gebiet in untergeordnetem Maße im westlichen Ortsrandbereich abschließt, ist es begründet, die vorhandenen Baustrukturen aufzunehmen.

5. AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

Irgendwelche Auswirkungen sind nicht erkennbar.

6. BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE

Der Geltungsbereich umfaßt einen Teilbereich des Flurstücks Nr. 270 und das Flurstück Nr.268 und Nr. 281/2 ansonsten wie folgt:

- Im Norden Südliche Grenze Parz.Nr. 715, 716, 717
- Im Westen Industriebahn der Bodanwerft Parz.Nr. 1846
- Im Süden ein ca. 30 m breiter Streifen parallel zur
Südgrenze der Parz.Nr. 715, 716 und 717
- Im Osten östliche Grenze Feldweg Flst.Nr. 268
und östliche Grenze Flst 281/2

7. STÄDTEBAULICHE KONZEPTION

Der Bebauungsplan stellt städtebaulich eine Abrundung des bestehenden angrenzenden Baugebietes "Buch Süd III" dar. Das Baugebiet ist gekennzeichnet durch eine zweigeschossige Bauweise mit Satteldach. Auf Grund dieser Gegebenheit ist die Ausweisung einer Bebauung wie im Bebauungsplan festgesetzt unter landschaftlichen Gesichtspunkten unbedenklich. Von besonderer Bedeutung ist jedoch eine wirksame Eingrünung des Ortsrandes mit hochstämmigen Laubbäumen und einer Unterpflanzung mit einheimischen Sträuchern.

8. ANGABEN ZUR ERSCHLIESSUNG UND VERSORGUNG

Die Erschließung ist durch die bestehenden Einrichtungen gesichert.

Die Ver- und Entsorgung ist gewährleistet. Das Plangebiet ist an die Abwasserkanalisation und die Trinkwasserversorgung der Gemeinde angeschlossen.

9. ERSCHLIESSUNGSKOSTEN

Durch die Verwirklichung dieses Bebauungsplans entstehen der Gemeinde keine Kosten:

10. BODENORDNENDE MASSNAHMEN

Die Neuordnung der Grundstücksgrenzen erfolgen im Rahmen der Bauplatzzuweisung gemäß dem Bebauungsplanentwurf. Eine Umlegung nach § 45 BauGB ist nicht erforderlich.

11. SONSTIGE RECHTLICHE MASSNAHMEN

Die Geh-Fahr- und Leitungsrechte sind grundsätzlich durch Baulasten und Grunddienstbarkeiten abzusichern.

Aufgestellt vom Planfertiger:

Gebilligt vom Gemeinderat:

Kressbronn am 17.September 1996

Kressbronn am 17.September 1996



Dipl.-Ing. Fakler
Architekturbüro Fakler-Binder

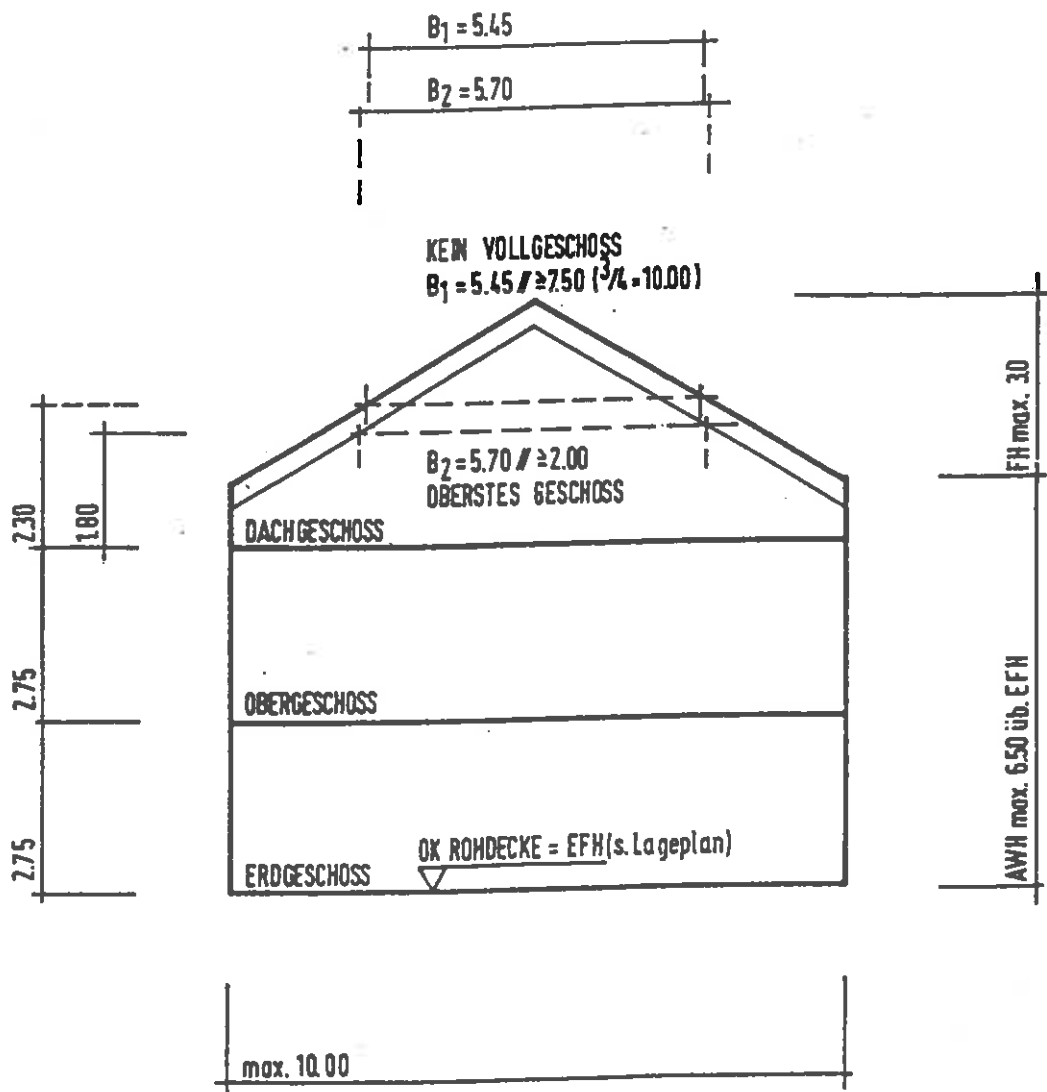


Bürgermeister Weiss
Gemeinde Kressbronn

ANLAGE 1 ZUM BEBAUUNGSPLAN

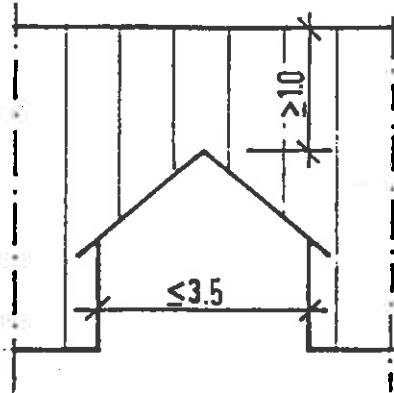
GEBÄUDESCHNITT SCHEMADARSTELLUNG

GEBÄUDEBREITE = 10.00 m
AUSSENWANDHÖHE (AWH) = 6.50 m
DACHNEIGUNG (DN) = 30 °

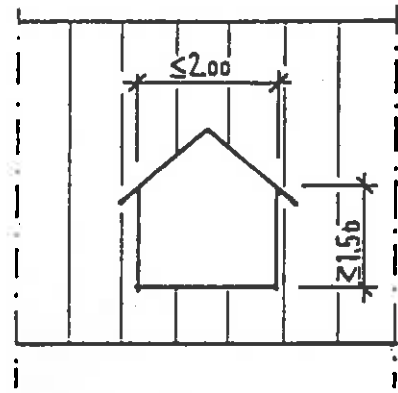


ANLAGE 2 ZUM BEBAUUNGSPLAN

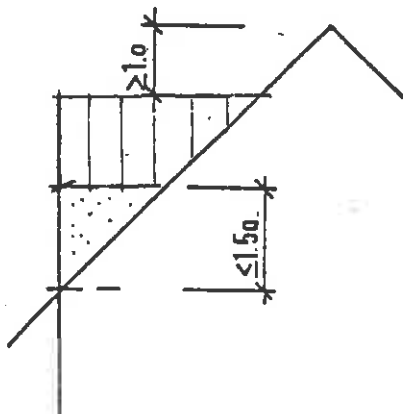
DACHAUFBAUTEN SCHEMADARSTELLUNG



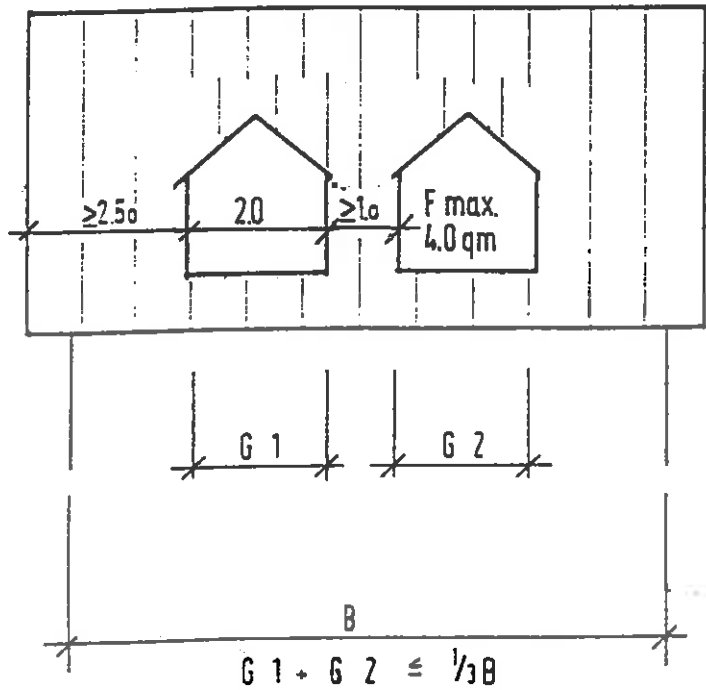
ZWERCHGIEBEL



GIEBELGAUBE



SCHLEPPGAUBE



ZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanzV. vom 18.12.90

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

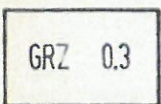


ALLGEMEINES WOHNGEBIET

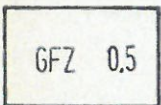
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG



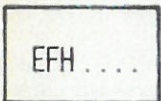
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE



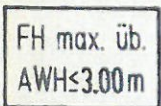
GRUNDFLÄCHENZAHL



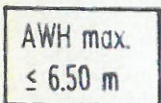
GESCHOSSFLÄCHENZAHL



ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE

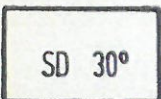


FIRSTHÖHE MAXIMAL ÜBER
AUSSENWANDHÖHE



AUSSENWANDHÖHE MAXIMAL

BAUWEISE BAULINIE BAUGRENZE



SATTELDACH / DACHNEIGUNG

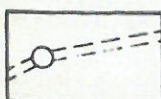


EINZEL UND DOPPELHÄUSER
ZULÄSSIG



BAUGRENZE

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

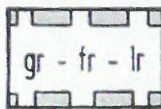


ÖFFENTLICHER KANAL

SONSTIGE PLANZEICHEN



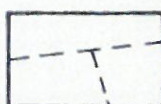
GARAGE



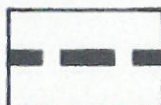
GEH-, FAHR-, LEITUNGSRECHT



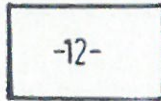
HAUPTFIRSTRICHTUNG



GRUNDSTÜCKSGRENZE PLANUNG



GRENZE DES RÄUMLICHEN
GELTUNGSBEREICHS



MASSANGABE IN METÉR



BAUM PFLANZGEBOT
STRÄUCHER PFLANZGEBOT

NUTZUNGSSCHABLONE

1	2
3	4
5	6
7	8

FÜLLSCHEMA

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
2. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
3. GRUNDFLÄCHENZAHL
4. GESCHOSSFLÄCHENZAHL
5. DACHFORM / DACHNEIGUNG
6. BAUWEISE
7. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (AWH)
8. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (FH)

VERFAHRENSVERMERKE

nach BauGB vom 01.07.87

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 Ortsübliche Bekanntmachung
 BÜRGERBETEILIGUNG gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 Ortsübliche Bekanntmachung
 SATZUNGSBESCHLUSS gem. § 10 BauGB LV. s 4 GO

Kressbronn, den
 Bürgermeister

ANGEZEIGT gem. § 11 Abs 3 BauGB
 Abschluss des Anzeigeverfahrens durch Erlass des Landratsamtes Nr.
 BESTÄTIGUNG gem. § 11 Abs. 4 BauGB
 durch das LANDRATSAMT Bodenseekreis
 AUSGEFERTIGT

Kressbronn, den
 Bürgermeister

INKRAFTTRETUNG gem. § 12 BauGB
 durch Bekanntmachung

Kressbronn, den
 Bürgermeister

ÜBEREINSTIMMUNGSVERMERK
 Die Übereinstimmung dieser Fertigung mit der Originalfertigung
 des Bebauungsplanes wird bestätigt.

Kressbronn, den

BEBAUUNGSPLAN "ERWEITERUNG"

"BUCH SÜD III"

*3 Plan ist
 nicht rekt*

GDE. KRESSBRONN

Bauherr FERTIGUNG : ANLAGE : BLATT :		Architekt FAKLER-BINDER Dipl.-Ing. (TU) Freie Architekten + Planer SRL Bodanstraße 14 . Tel. 07143/96179 7993 KRESSBRONN am Bodensee		Zeichnungsverfasser DATUM 12.11.92 LI 13.09.96 TS			
Freigabevermerk	Datum	Freigabevermerk	Datum	Gez	Datum	Ges	Datum
Zeichnungsbezeichnung LAGEPLAN				Größe	17.09.1996		
				Maßstab	1 : 500	3	
				Ersatz für	Zchg.Nr.	Index	